

## Ausstellerreglement

### 1. Zweck der Ausstellung

Die GEWA soll das Gewerbe, die Wirtschaft und den Handel im Schwarzenburgerland fördern. Alle Besucher lernen die regional produzierten Produkte und die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen kennen. Alle Aussteller erhalten eine Plattform, die Besucher von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Die Aussteller erhalten weiter die Gelegenheit, sich untereinander kennen zu lernen und Synergien für die Zukunft zu erkennen. Das Motto der Ausstellung begleitet die Besucher durch die ganze Ausstellung: **ZÄME DRANNE BLYBE!**

#### 1.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung:

Freitag:	16'00 bis 19'00 Uhr
Samstag	10'00 bis 19'00 Uhr
Sonntag	10'00 bis 16'00 Uhr

### 2. Aussteller, Beteiligung

#### 2.1 Beteiligung

Die Beteiligung an der Ausstellung ist vorab Gewebetreibenden, Ladengeschäften, Industrie- und Dienstleistungsbetreibenden vorbehalten, welche Mitglied des KMU Schwarzenburgerland sind.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ausstellung erfolgt nach der Einladung mit dem entsprechenden Formular innerhalb der festgesetzten Frist.

Für die Zuteilung der Stände ist das Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) zuständig.

Die Anmeldung hat Vertragscharakter und ist gemäss Art. 5.4 und 5.5 dieses Reglements verbindlich. Sollte die Nachfrage die vorhandene Fläche überschreiten, kann die Zuteilung in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldung gemäss Art. 5.4 nach Zahlungseingang der Anmeldegebühr erfolgen.

Flächenmässige Korrekturen und Anpassungen können nach Rücksprache mit den Ausstellern durch das OK vorgenommen werden.

#### 2.2 Ausnahmen

Unternehmen, Gewebetreibende und Dienstleistungsbetriebe, welche nicht Mitglied des KMU Schwarzenburgerland sind, werden mittels Ausschreibung auf eine mögliche Teilnahme

aufmerksam gemacht. Die schriftliche Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Formular innert der festgesetzten Frist.

Nichtmitglieder des KMU Schwarzenburgerland nehmen gemäss Art. 5.2 dieses Reglements mit einem Preiszuschlag teil.

### *2.3 Untermiete – Beteiligung Dritter*

Untermiete von Ständen ist nicht gestattet. Die Beteiligung von Drittausstellern bedarf der Genehmigung durch das OK. Für nicht genehmigte Aussteller kann das OK die Teilnahme verweigern.

### *2.4 Pflichten der Aussteller*

Die Aussteller verpflichten sich, die Richtlinien dieses Reglements und die Entscheide des OK's zu befolgen. Die Aussteller verpflichten sich, ihre Stände während der ganzen Dauer der Ausstellung zu besetzen (Ausnahme bilden die Illustrationsstände). Drucksachen, Muster oder Reklameartikel dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden.

Bewirtungen oder Degustationen sind nur erlaubt, wenn diese unentgeltlich sind. Das OK behält sich vor, Getränke und Geschirr für die Aussteller zu organisieren. In diesem Fall sind die Aussteller verpflichtet, davon Gebrauch zu machen.

Ausgenommen sind die Mitglieder, welche durch das OK in das Gastrokonzept der GEWA 2024 integriert werden.

## *3 Stände, Standgestaltung*

### *3.1 Standgestaltung*

Die Stände sollen einen gepflegten Eindruck hinterlassen und ins Gesamtbild der Ausstellung passen. Reklamationen über Standvermietungen und Einrichtungen sind dem OK schriftlich mitzuteilen.

### *3.2 Einrichtungen*

Für die Einrichtung der Innenstände wird die Grundbeleuchtung vom OK zur Verfügung gestellt. Ein Messestand kann ebenfalls gegen einen Mietpreis gemäss Art. 5.1 Bst. e) vom OK bezogen werden. Die Messestände können nach Wunsch bestellt werden, dürfen aber gemäss Weisungen des Messestandbauers nicht eigenständig abgeändert werden.

Die Gestaltung der nicht überdeckten Ausstellungsflächen ist den Aussteller überlassen unter Beachtung von Art. 2.4 und 3.1. Die Kosten für den Standbau und die Dekoration gehen zu Lasten des Ausstellers.

### *3.3 Elektrizität*

Die Innenstände werden mit einer einfachen Grundbeleuchtung und einem Stromanschluss von 1 x 230V bis maximal 1 kW versehen. Zusätzliche Installationen gehen zu Lasten des Ausstellers. Die verbrauchte Energie ist im m<sup>2</sup>-Mietpreis inbegriffen. Benötigt ein Aussteller mehr elektrische Anschlussleistung, muss er dies dem OK bei der Anmeldung mitteilen. Die zusätzlichen Kosten für die Einrichtung und die Energie gehen zu Lasten des Ausstellers.

### *3.4 Wasser*

Aussteller, die im Standinnern Wasseranschlüsse und Abflussrohre benötigen, haben dies in der Anmeldung zu vermerken. Sie erhalten hierauf einen Standplatz, worauf der Montageort der verlangten Installationen einzuzeichnen ist. Die Kosten für die Installation der Zuführung und des Abflusses des Wassers gehen zu Lasten des Ausstellers. Stände von Ausstellern, welche Wasser benötigen, werden nach Möglichkeit nebeneinander platziert und ist nur im Aussenbereich (Zelte oder ungedeckte Plätze) möglich. Anschlüsse im Pöschensaal können nicht installiert werden.

### *3.5 Einhaltung der gemieteten Standfläche*

Die Wände, welche die Stände voneinander trennen, dürfen nicht überhöht werden. Jeder Ausbau des Standes, inklusive bewegliches Mobiliar, in den Nachbarstand oder in den Durchgang ist untersagt. Die zugeteilten Ausmasse der Wandfläche sind einzuhalten. An diesen dürfen Vorbauten max. 25 cm betragen. Die Stände dürfen die maximale Höhe von 2.5 m nicht überschreiten. Beanstandungen an der Einhaltung werden vom OK dem Aussteller sofort mitgeteilt. Dieser hat die Korrekturen unverzüglich vorzunehmen.

### *3.6 Sicherheitsmassnahmen*

Jeder Aussteller hat die geltenden Vorschriften hinsichtlich Elektrosicherheit, Wasser, Abwasser, Gas und Auflagen der Lebensmittelpolizei zu befolgen und trägt die volle Verantwortung. Die Inbetriebsetzung von ausgestellten Maschinen und Apparaten darf die Ausstellung, die anderen Stände und die Besucher nicht gefährden und mit keinen Unannehmlichkeiten verbunden sein. Die geltenden Sicherheitsvorschriften (EKAS, SUVA, VFU, u.s.w) sind einzuhalten. Der Aussteller ist für die Sicherheit seines Standplatzes verantwortlich. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen muss angemeldet und vom OK bewilligt werden. Die Aufbewahrung von brandgefährlichen Stoffen, Materialien und Flüssigkeiten am Ausstellungsstand sind untersagt.

### *3.7 Umweltschutz*

Die GEWA 2024 soll in den Bereichen Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein Vorbild sein. Alle Aussteller bemühen sich diesem Leitgedanken Folge zu leisten. Für Fragen zu diesem Thema hilft das OK den Ausstellern gerne weiter.

#### 4. Einrichten und Abräumen der Stände

##### 4.1 Einrichten

Die Weisungen für das Einrichten und Einräumen der Stände werden jedem Aussteller rechtzeitig zugestellt. Die Ausstellungsorte, das Standbaumaterial, die Plätze der Freifläche u.s.w., sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu verwenden. Verunreinigungen und Beschädigungen werden auf Kosten des betreffenden Ausstellers instand gestellt. Alle Stände müssen mindestens zwei Stunden vor Ausstellungsbeginn fertig erstellt sein. Die Zeitpläne für die An- und Weglieferungen sind einzuhalten.

##### 4.2 Abräumen

Vor dem Ausstellungsschluss darf nicht abgeräumt werden. Wertgegenstände sind durch die Aussteller über Nacht zu verwahren.

##### 4.3 Kehrrecht

Der Kehrrecht muss während dem Ein- und Ausräumen der Stände vom Aussteller selbst entsorgt werden.

#### 5. Standmieten

##### 5.1 Mietpreise

Die Mietpreise verstehen sich exkl. MWST und werden für die gesamte Ausstellungszeit entrichtet.

a) Anmeldegebühr je Teilnehmer		CHF	300.00
b) Gedeckte Fläche Pöschensaal	m2 à	CHF	120.00
c) Gedeckte Fläche Zelte	m2 à	CHF	100.00
d) Ungedeckte Fläche	m2 à	CHF	55.00

(Für die ungedeckte Fläche werden bis und mit 25 m2 CHF 55.00 pro m2 verrechnet, für jeden weiteren m2 CHF 25.00.)

e) Messestand (Zysset Messebau AG) inkl. Seitenwände	m2 à	CHF	50.00
Mindestpreis Standmiete pro Aussteller		CHF	600.00

##### 5.2 Nichtmitglieder des KMU Schwarzenburgerland

Nichtmitglieder des KMU Schwarzenburgerland bezahlen zusätzlich zu den unter Punkt 5.1 aufgeführten Standmietpreisen einen Zuschlag von 25%.

### *5.3 Homepage GEWA 2024*

Nach abgelaufener Anmeldefrist werden sämtliche Aussteller auf der Homepage [www.gewa-schwarzenburg.ch](http://www.gewa-schwarzenburg.ch) aufgelistet. Jeder Aussteller kann zusätzlich sein Inserat/Logo inklusive Verlinkung zu seiner eigenen Homepage, gegen eine einmalige Gebühr von CHF 100.00, zur Verfügung stellen.

Inserenten / Unternehmer, welche nicht an der GEWA 2024 teilnehmen, können als Unterstützer auftreten. Die einmalige Gebühr beträgt CHF 300.00. Diese Inserate/Logos werden auf der Homepage unter «Unterstützer» publiziert.

### *5.4 Zahlungskonditionen*

Die Anmeldegebühren sind bei der Anmeldung fällig. Der Aussteller erhält nach Ablauf der Anmeldefrist eine Rechnung. Als Anmeldezeitpunkt gilt der Zahlungseingang der Anmeldegebühr. Diese ist nicht rückerstattungspflichtig.

Die Rechnungsstellung der Standmieten erfolgt nach definitiver Standzuteilung mit Zahlungsfrist 30 Tage inkl. MWST.

### *5.5 Rücktritt*

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn der bestellte Stand rechtzeitig an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Ist die Rechnungsstellung bereits erfolgt, hat der zurücktretende Aussteller eine Umtriebs Entschädigung von 25 % der Standmiete zu entrichten. Kann der Ausstellungsplatz nicht weitervermietet werden, ist der Gesamtpreis geschuldet.

### *5.6 Bestätigung der Teilnahmeberechtigung*

Der Aussteller, dessen Anmeldung vom OK genehmigt wird, erhält eine Bestätigung über die Zulassung, mit allen Angaben über die reservierte Standfläche inkl. der Rechnung.

## *6. Bewachung*

Ausserhalb der Ausstellungszeiten gemäss Art. 1.1 dieses Reglements ist das Gelände bewacht. Während den Auf- und Abbauphase ist das Gelände unbewacht (für Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen).

## *7. Eintrittspreise*

### *7.1 Für Besucher*

Der Eintritt ist kostenlos.

## *7.2 Ausstellerparkplätze*

Parkplätze sind in begrenzter Anzahl vorhanden. 1 Parkkarte pro Aussteller wird kostenlos abgegeben, weitere können beim OK angefordert werden. Ohne gültige Parkkarte wird durch den Parkdienst die offizielle Parkgebühr eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf nahegelegene Parkplätze.

## *8. Versicherung*

### *8.1 Persönliche Versicherungen*

Jeder Aussteller hat sich selbst, sein Personal und seine Waren gegen Unfall, Haftpflichtansprüche, Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und einfachen Diebstahl zu versichern.

Jeder Aussteller überprüft seine Policen und wenn nötig, lässt er fehlende Risiken bei seiner Versicherungsgesellschaft für die Dauer der GEWA 2024 einschliessen.

### *8.2 Allgemeine Versicherung*

Das OK schliesst für sich und seine Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

### *8.3 Haftung des OK's*

Die persönliche Haftung der verantwortlichen OK-Mitglieder wird in jedem Fall ausgeschlossen. Auch wenn die Ansprüche von Dritten gegenüber der GEWA 2024 die maximalen Leistungen der Versicherungsgesellschaft übersteigen.

## *9. Allgemeine Bedingungen*

### *9.1 Datenschutz*

Mit der Teilnahme an der GEWA 2024 stimmen die Aussteller zu, dass ihre Unternehmensangaben wie Firmenname, Logo und Adresse namentlich auf der Website publiziert werden. Die Aussteller bestätigen dem OK, dass die Zustimmung allfälliger Kontaktpersonen vorliegt und dass ihre Daten verwendet und weiterbearbeitet werden.

Die Aussteller sind mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die Fotos vom Anlass publiziert und veröffentlicht werden.

### *9.2 Wettbewerbe, Lotterie*

Wird von einem Aussteller eine Lotterie geplant, ist er selbst dafür verantwortlich, die nötigen Bewilligungen einzuholen. Die Durchführung von Wettbewerben und Lotterien ist dem OK in jedem Fall zu melden.

### *9.3 Durchführung der Ausstellung*

Sollte die Durchführung der Ausstellung aus organisatorischen Gründen oder aufgrund mangelnder Aussteller nicht möglich sein, werden allfällig einbezahlte Standmieten zurückerstattet. Entschädigungsansprüche seitens der Aussteller können nicht geltend gemacht werden.

### *9.4 Besondere Ereignisse*

Sollte die Durchführung der Ausstellung aufgrund politischer, militärischer, wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt verunmöglicht werden, bleiben die einbezahlten Beträge zur Verfügung des OK, bis alle Verpflichtungen abgegolten sind. Entschädigungsansprüche seitens der Aussteller können nicht geltend gemacht werden.

### *9.5 Kostendeckung*

Ein allfälliger Gewinn samt Zinsen soll den Organisatoren einer späteren GEWA zur Verfügung stehen. Die Verwaltung des Fonds liegt in den Händen des KMU Schwarzenburgerland, der mit seiner Hauptversammlung über die Verwendung der Gelder entscheidet.

### *9.6 Konflikte*

Für alle Streitigkeiten, die nicht auf gutlichem Wege gelöst werden können, erklären sich die Aussteller und das OK mit dem Gerichtsregion Bern-Mittelland (Regionalgericht Bern-Mittelland) einverstanden. Der Entscheid dieses Gerichts wird von den Parteien akzeptiert.

### *9.7 Änderungen*

Das OK behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestimmungen des vorliegenden Reglements abzuändern oder zu vervollständigen.

Schwarzenburg, August 2023

Das Organisationskomitee

Präsidium

Karin Schumacher

Sekretariat

Nadine Stucki